



Absicherung von Baustellen

auch für blinde
und sehbehinderte
Verkehrsteilnehmer

Blinde und sehbehinderte Menschen sind in der Lage, selbständig mit Hilfe des weißen Langstockes ohne eine Begleitperson am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Treffen sie jedoch dabei unverhofft auf eine unzureichend abgesicherte Baustelle, kann dies für sie zu einer sehr gefährlichen Situation führen. Es ist daher notwendig, das Unfallrisiko mit Hilfe der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei allen Arbeits- und Baustellen im Straßenland so weit wie möglich auszuschließen.

Arbeitsstellen im Gehwegbereich

Die Verantwortlichen der Verwaltung und beauftragte Unternehmen sind deshalb aufgefordert, die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) sowie die ergänzenden Anforderungen dieses Merkblatts strikt einzuhalten. Als Schutzziel formulieren die RSA: „Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen ...“ (RSA Teil B 2.4.0 (1)).

Folgende Aspekte sind hierfür wichtig:

- Für Absperrungen im Bereich von Gehwegen sind 100 mm hohe Absperrschranken zu verwenden, deren Oberkante muss 1 m über der Aufstellfläche liegen (RSA-A).
- Im Bereich von Aufgrabungen auf und neben Gehwegen, auf Notwegen sowie in Fußgängerbereichen und -zonen sind Tastleisten anzubringen, die mit dem Langstock erkannt werden können. Ihre Unterkante darf nicht höher als 150 mm über dem Boden angebracht werden (RSA-A).
- Die Absperrgeräte müssen retro-reflektierend sein (Ziffer III VwV zur StVO zu 43 Abs. 3 Nr. 2). Eine rot-weiße Ausführung der Absperrschranken ist für sehbehinderte Fußgänger gut geeignet.
- Die Absperrung ist nicht nur „standsicher“ auszuführen (RSA-A), sondern darüber hinaus auch so stabil aufzustellen, dass sie einem Körperaufprall standhält. Die Fußplatten dürfen dabei nicht in die Gehbahn hineinragen, da sie Stolperquellen darstellen.



Blinden- und sehbehindertengerechte Absperrgeräte

- Für alle Absperrungen sind grundsätzlich geschlossene, kontrastreiche Kunststoff-Elemente zu verwenden, da diese bei korrekter Aufstellung alle Anforderungen von Blinden und Sehbehinderten erfüllen.
- Die Absicherung mit rot-weißen Warnbändern („Flutterleinen“) ist bei Aufgrabungen nicht zulässig (RSA-A). Diese Warnbänder sind generell zu vermeiden, weil sie für blinde Fußgänger keine Schutzfunktion erfüllen. Auch zur Kennzeichnung von Arbeitsgeräten und Materiallagerungen (RSA-A) dürfen sie nicht zum Einsatz kommen, sondern müssen durch Absperrgeräte ersetzt werden.

■ Bei der Dimensionierung des abzusichernden Bereichs von Aufgrabungen sind mögliche Veränderungen des Baugrubenrandes durch Nachrutschen von Erdreich zu berücksichtigen.

Die Absperrgeräte sollten als Mindestabstand zwischen Arbeitsbereich und Verkehrsbereich nicht nur 0,15 m nach RSA-A einhalten, sondern besser 0,3 m.

■ Gehwege und Notwege sind zu beschildern und zu beleuchten (RSA-A). Sie müssen darüber hinaus weitgehend schwellenfrei und stufenlos angelegt werden. Nicht zu vermeidende Schwellen und Stufen sind kontrastreich nach DIN 32975 zu markieren.

Temporäre Rampen vom Gehweg auf die Fahrbahn sind so auszuführen, dass sie mit dem Taststock sicher erkennbar sind.

■ Können Gehwege an Arbeitsstellen nicht über Notwege weitergeführt werden, sind Überquerungshilfen zur anderen Straßenseite einzurichten (RSA-A). Hierfür ist es notwendig, gesicherte Querungen als Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) oder transportable Lichtsignalanlagen vorzusehen.



Tastleiste zur Führung entlang einer provisorischen Querung (Quelle: imove, TU Kaiserslautern / T. v. Einem)

- Transportable Lichtsignalanlagen müssen mit taktil-akustischen Einrichtungen nach DIN 32981 ausgestattet werden, da nur so die Nutzbarkeit für blinde Verkehrsteilnehmer und ihre Sicherheit gewährleistet werden kann.
- Die barrierefreie Aufstellhöhe von Schildern etc. hat 2,30 m über Gehweg zu betragen (DIN 18040-3). Die Aufsteller benötigen einen mit dem Langstock tastbaren Sockel.

Baugerüste im Gehwegbereich

Auch Baugerüste von Hochbauten im Gehwegbereich stellen eine Gefährdung für blinde und sehbehinderte Fußgänger dar.

Für notwendige Absicherungen ist unter anderem Baustein D 218 „Gerüstbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum“ des Merkheftes BGI 5101 der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zu beachten:

- Die Zugänge von Durchlaufgerüsten und Fußgängertunneln müssen seitlich und oben mit Leitmalen versehen werden, dies fordert auch Tabelle A-3 Anmerkung 11) der RSA-A 7.4. Leitmale mit rot-weiß retroreflektierenden Folien nach RSA-A 4 (1) sind für Sehbehinderte gut erkennbar.
- Im Bodenbereich sind führende Elemente für Blinde wie beispielsweise Tastleisten vorzusehen.
- Der Durchgangsbereich ist ausreichend zu beleuchten.



Sehbehindertengerechte Ausstattung eines Fußgängertunnels an einem Baugerüst

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) engagiert sich auf vielfältige Weise für blinde und sehbehinderte Menschen. Mit den Mitgliedern des Gemeinsamen Fachausschusses für Umwelt und Verkehr (GFUV) erarbeiten wir Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung der gebauten Umwelt und des öffentlichen Verkehrs: **www.gfuv.de**

Mit diesem Merkblatt wollen wir auf die besonderen Probleme bei Baustellen im Straßenverkehr aufmerksam machen.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Rungestraße 19, 10179 Berlin

Telefon: (0 30) 28 53 87-0

Telefax: (0 30) 28 53 87-200

info@dbsv.org · www.dbsv.org

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE93 1002 0500 0003 2733 00

Stand Dezember 2016

Mit freundlicher Unterstützung:

